

Allgemeine Hinweise

I. Informationspflichten gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der von dem Versicherer mitzuteilenden Informationen zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

1. Ihr Versicherer

Real Garant Versicherung AG
Marie-Curie-Str. 3, 73770 Denkendorf
Telefon: 0711 49063 0
Fax: 0711 49063 18
www.realgarant.com
Sitz der Gesellschaft: Denkendorf (HRB 213642)

2. Ladungsfähige Anschrift

Real Garant Versicherung AG
Vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Lutz Kortlücke
Marie-Curie-Str. 3,
73770 Denkendorf

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers (Gegenstand des Unternehmens) ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Reparaturkostenversicherung und Garantiever sicherung von Kraftfahrzeugen im In- und Ausland und der Betrieb von Beistandsleistungen zu Gunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden sowie von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, dem Beitrittsantrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie dem Angebot/Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den gesamten Versicherungsbedingungen entnehmen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Beitrittsantrag.

Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.

6. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Erstellung des Angebots/Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungssteuer, Mahngebühren sowie der Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadensfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung der Erstprämie, zu der auch die Versicherungssteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem in dem Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn. Soweit die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen schon vor der Zahlung der Erstprämie Versicherungsschutz vorsehen, erlischt dieser rückwirkend, wenn die Erstprämie nicht unverzüglich gezahlt wird.

Unverzüglich bedeutet, dass die Prämie nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig ist.

Wenn eine Zahlung später als zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht fristgemäß widerspricht.

Könnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von dem Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann die Abbuchung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten (also verschuldet) hat, nicht ausgeführt werden oder wird ihr widersprochen, erlischt eine etwa gewährte vorläufige Deckung – falls nichts anderes vereinbart worden ist – rückwirkend ab Beginn. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

Folgen eines Zahlungsverzuges

Folgen bei Nichtzahlung der Erstprämie (§ 37 VVG)

Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, d. h. innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

8. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Das Ihnen unterbreitete Angebot enthält in der Regel eine Bindungsfrist von sechs Wochen und Vorbehalte und gilt vorbehaltlich einer Änderung der von dem Gesetzgeber festgelegten Versicherungssteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.

9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Vertragserklärungen zustande, und zwar durch Ihren Beitrittsantrag und durch die Aushändigung des Versicherungsscheins, durch den Ihr Antrag seitens des Versicherers angenommen wird.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, sofern die Erst- oder Einmalprämie von dem Versicherungsnehmer rechtzeitig gezahlt wird.

Sie sind als versicherte Person an Ihren Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Dies ergibt sich aus § 145 BGB.

10. Bestehen oder Nichtbestehen des Widerrufsrechts

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Per Post: Real Garant Versicherung AG, Marie-Curie-Str. 3 73770 Denkendorf

Per E-Mail: vertragswesen.de@realgarant.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir als Versicherer erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages

Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Antrag/Angebot oder Versicherungsschein.

12. Angaben zur Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet zum Ablauf des vereinbarten Ablaufzeitpunktes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

13. Das auf den Vertrag anwendbare Recht und zuständiges Gericht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

14. Sprachen der Vertragsbedingungen und Mitteilungen

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für alle Informationen und Kommunikationen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

15. Beschwerden

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, dann lassen Sie es uns bitte wissen. Sie können dazu die Telefonnummer +49 (0)711 49063-29 nutzen oder sich per E-Mail an vertragswesen.de@realgarant.com oder auf dem Postweg an die Real Garant Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf wenden. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren. Damit wir Ihr Anliegen schnell und umfassend bearbeiten können, bitten wir Sie um folgende Informationen: Name, Adresse, Telefon/Fax-Nummer, Versicherungs- oder Fahrzeugidentnummer, Ihr Anliegen. Selbstverständlich

setzen wir alles daran, Ihr Anliegen vertraulich, so schnell wie möglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen. Sollten Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch auf unserer Webseite unter www.realgarant.com einlegen.

Unser Unternehmen ist nicht Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Wir nehmen auch nicht an anderen Streitbeilegungsverfahren teil. Eine Beschwerde können Sie alternativ an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder an den Vorstand der Real Garant Versicherung AG richten. Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.europa.eu) nutzen.

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörden

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich auch an diese Behörde wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

II. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, erbringt keine sonstigen Leistungen oder gewährt keine sonstigen Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.